

Arbeitsvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk

Zwischen

Carsten Repenning Dachdeckerei GmbH
Mißmaaßener Weg 10
24601 Stolpe

– im Folgenden: Arbeitgeber –

und

Herrn Eric Werner, geb. am 04.06.2001
Krummredder 1
24220 Techelsdorf

– im Folgenden: Arbeitnehmer –

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Inhalt des Arbeitsverhältnisses

1. Der Arbeitnehmer tritt ab 01.12.2022 als Dachdecker-Helfer auf unbestimmte Dauer in die Dienste des Arbeitgebers ein.
2. Der Arbeitnehmer sichert zu, die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der geschuldeten Tätigkeit zu besitzen und für diese ohne gesundheitliche Einschränkungen einsetzbar zu sein. Der betriebliche Einsatz des Arbeitnehmers richtet sich nach den Erfordernissen des Unternehmens.
3. Für das Arbeitsverhältnis gelten die im Dachdeckerhandwerk gültigen Tarifverträge, insbesondere der Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk (RTVG).

§ 2 Arbeitszeit, Urlaub, Kurzarbeit

1. Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt gemäß § 3 RTVG zurzeit 39 Stunden. Davon abweichend kann eine betriebliche Arbeitszeitverteilung in einem 12-monatigen Ausgleichszeitraum (Jahresarbeitszeitregelung) vereinbart werden (§ 4 Nr. 2 und Nr. 3 RTVG). Der Arbeitnehmer erklärt sich bereit, auf Wunsch des Arbeitgebers eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.¹ Zusätzlich kann der Arbeitgeber im Rahmen des § 10 RTVG Mehrarbeit anordnen.
2. Die Arbeitszeit beginnt um 7:00h und endet um 16:30h
Die Pausenzeiten sind grundsätzlich wie folgt geregelt: Frühstück: 9:30-10:00h, Mittag: 12:30-13:00h
3. Der Arbeitnehmer erhält gemäß § 38 RTVG zurzeit 26 Urlaubstage jährlich.
4. Aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, insbesondere zur Vermeidung von Entlassungen, kann der Arbeitgeber Kurzarbeit mit entsprechender Minderung des Arbeitsentgelts im erforderlichen Umfang anordnen. Zu diesem Zweck ist er auch befugt, den Arbeitnehmer im Wege einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung an andere Dachdeckerbetriebe auszuleihen, wobei der Arbeitnehmer hiermit bereits seine Zustimmung erklärt.

§ 3 Arbeitsentgelt

Die Vergütung bemisst sich nach dem jeweils gültigen Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk.

Die Eingruppierung erfolgt in Tarifgruppe LG 1.

Tariflohn zurzeit:	€ 13,00 je Arbeitsstunde
Übertarifliche Zulage:	€ - je Arbeitsstunde
Gesamtlohn:	€ 13,00 je Arbeitsstunde
Sonstige freiwillige Leistungen:	€ - je Arbeitstag/-woche/-monat

§ 4 Weitere Bezüge und Versorgungsansprüche

1. Zusätzliches Urlaubsgeld
Der Arbeitnehmer erhält ein zusätzliches Urlaubsgeld gemäß § 44 RTVG. Dieses beträgt zurzeit 25 % des Urlaubsentgeltes nach § 43 RTVG.
2. Teil eines 13. Monatseinkommens
Der Arbeitnehmer erhält ein anteiliges 13. Monatseinkommen nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk.
3. Arbeitgeberbeitrag zur bAV
Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung gemäß § 6 Tarifvertrag über eine Altersversorgung im Dachdeckerhandwerk (TV Altersversorgung). Die Anschrift des Versorgungsträgers lautet: Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG (ZVK), Gustav-Stresemann-Ring 7a, 65189 Wiesbaden.
4. Vermögenswirksame Leistungen oder Tarifliche Zusatz-Rente
 - a) Der Arbeitnehmer erhält an vermögenswirksamen Leistungen eine Pauschale in Höhe von derzeit € 25,92 je Monat nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen im Dachdeckerhandwerk.
 - b) Verständigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Arbeitgeberleistungen gemäß dem Tarifvertrag über eine Tarifliche Zusatz-Rente im Dachdeckerhandwerk in Höhe von derzeit € 33,23 je Monat, so entfällt der Anspruch gemäß Nr. 3.a). Die Tarifliche Zusatz-Rente wird abgewickelt über die ZVK.
5. Zusätzlich hat der Arbeitnehmer nach Erfüllung der vorgeschriebenen Wartezeiten einen Versorgungsanspruch gegenüber der ZVK in Form einer Rentenbeihilfe nach § 5 TV Altersversorgung.

§ 5 Abtretungs- und Verpfändungsverbot, Lohnpfändung

Lohn- und sonstige Ansprüche auf Vergütung darf der Arbeitnehmer nur mit Zustimmung des Arbeitgebers abtreten oder verpfänden.

Bei Pfändungen der Arbeitsvergütungen ist der Arbeitgeber berechtigt, € 10,00 je Pfändungsvorgang zur Deckung der Bearbeitungskosten einzubehalten.

§ 6 Pflichten bei Arbeitsunfähigkeit/Arbeitsverhinderung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber bei Arbeitsunfähigkeit oder einer sonstigen entschuldbaren Verhinderung den Grund und die voraussichtliche Dauer seiner Verhinderung bis zum Beginn der üblichen Arbeitszeit unverzüglich mitzuteilen und im Krankheitsfall ab dem 1. Krankheitstag durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Wiederaufnahme der Arbeit oder eine Verlängerung des krankheitsbedingten Fernbleibens spätestens am letzten Verhinderungstag anzuzeigen.

§ 7 Rauschmittelverbot

Der Konsum von Rauschmitteln ist während der Arbeitszeit untersagt. Gleiches gilt für die Arbeitsaufnahme im berauschten Zustand. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmer von der Arbeitsstelle zu verweisen.

§ 8 Internet- und Telefonnutzung

Soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist, gilt Folgendes:

Die Nutzung der betrieblichen Telekommunikationseinrichtungen (insbesondere Internet, Festnetz und Mobiltelefon) sowie die Versendung von E-Mails dürfen ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen. Eine private Nutzung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers gestattet.

§ 9 Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, Mitführung von Ausweispapieren

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Er ist ebenso verpflichtet, auf allen Baustellen die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Ausweispapiere mitzuführen.

§ 10 Anfechtung des Arbeitsverhältnisses

Beruhet die Begründung des Arbeitsverhältnisses auf bewusst falschen Angaben auf zulässige Fragen im Einstellungsgespräch oder in einem Personalfragebogen, so ist der Arbeitgeber zur Anfechtung des Vertrages berechtigt.

§ 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Entgeltliche, vom Arbeitgeber nicht ausdrücklich genehmigte Nebentätigkeit jeglicher Art gilt nach erfolgter Abmahnung als Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Das Arbeitsverhältnis kann am Tage der Arbeitsaufnahme und an den beiden folgenden Arbeitstagen von beiden Parteien mit einer 4-stündigen Frist zum Ende des Arbeitstages in schriftlicher Form gekündigt werden. Darüber hinaus kann das Arbeitsverhältnis bis zu einer Beschäftigungsdauer von 3 Jahren beiderseitig mit einer Frist von 12 Werktagen gekündigt werden. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag, an dem gekündigt wurde, nicht mitzurechnen.

Besteht das Arbeitsverhältnis länger als 3 Jahre, so erhöht sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber auf 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats, bei 5 Jahren auf 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats, bei 8 Jahren auf 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats, bei 10 Jahren auf 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats, bei 12 Jahren auf 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats, bei 15 Jahren auf 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats und nach 20 Jahren auf 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht zu erheben (§ 4 Kündigungsschutzgesetz).

Für den Arbeitnehmer verlängert sich die Kündigungsfrist nach einer Beschäftigungsdauer von 3 Jahren auf 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats.

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Regelrenteneintrittsalter i.S.v. § 35 SGB VI erreicht.

Das Arbeitsverhältnis endet ferner, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Zugang des Bescheides des Trägers der

1. gesetzlichen Rentenversicherung

- zum Bezug einer Altersrente als Vollrente
- zum Bezug einer unbefristeten Vollrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

2. gesetzlichen Unfallversicherung zum Bezug einer Unfallvollrente

jeweils mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt wird. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zugang des Rentenbescheides unverzüglich anzuzeigen und den Rentenbescheid vorzulegen.

Das Arbeitsverhältnis ruht nach Zugang des Bescheides des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zum Bezug einer befristeten Vollrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt wurde.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über alle betrieblichen Angelegenheiten, von denen er auf Grund seiner Tätigkeit Kenntnis hat, während des bestehenden Arbeitsverhältnisses und nach dessen Beendigung Stillschweigen zu wahren.

§ 13 Vertragsstrafe bei Vertragsbruch

Tritt der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis nicht an, löst er das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfrist oder wird der Arbeitgeber durch schuldhaft vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses veranlasst, so hat der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 Wochenlöhnen auf der Grundlage der regelmäßigen Wochenarbeitszeit gemäß § 3 Nr. 1 RTVG zu zahlen.

Darüber hinaus bleibt dem Arbeitgeber die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen*

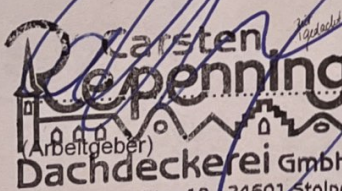
--- keine ---

§ 15 Schriftform, Salvatorische Klausel

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die etwaige Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Stolpe, den 23.7.21


Zarsten
Repennig
(Arbeitgeber)
Dachdeckerei GmbH
Mißmaabener Weg 10 24601 Stolpe
eMail: info@dachdeckerei-repenning.de
Tel.: 04326 / 2882058 · Fax: 04326 / 2882057

Eric Wernner
(Arbeitnehmer)